

Satzung des Deutschen Hand-to-Hand Fight Vereins e.V. (DHFV)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Hand-to-Hand Fight Verein e.V.“ (DHFV).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Kissingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2025.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Hand-to-Hand Fight in Deutschland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von nationalen Wettkämpfen und Veranstaltungen in den Disziplinen „Fight“ und „Self-Defense“,
 - Organisation und Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und Sportler*innen,
 - Förderung des Kinder- und Jugendsports,
 - Vermittlung von Werten wie Respekt, Ehre, Fairness und Verantwortung,
 - Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen, insbesondere der HSIF, zur Förderung und Weiterentwicklung der Sportart.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (aktive Einzelpersonen und Vereine),
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die beschlossenen Beiträge rechtzeitig zu leisten.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in.
2. Der/die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 27.01.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.